OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752471/8/RK/FE

Datum:
Linz, 21. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn D H, X H, vertreten durch Mag. P A, Rechtsanwalt, R X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25.11.2021, GZ: BHUUSanR-2021-616409/1-AS, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10.05.2022

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass folgende Anordnungspunkte, enthalten in Spruchpunkt IV. des Bescheides der belangten Behörde, Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 25.11.2021, GZ: BHUUSanR-2021-616409/1-AS, als rechtswidrige Maßnahmen erklärt werden:

"3.: Hygieneartikel (auch Handtücher) nur dürfen nur personenbezogen benutzt werden".

"6.: Die Körpertemperatur ist zwei Mal täglich zu messen".

"9.: Mehrmals täglich sind Toilette, Handwaschbecken, Armaturen, Handgriffe, Türklinken und andere Kontaktflächen mit handelsüblichen chlorhaltigen Reinigern zu reinigen".

II. Nach der Wortfolge: “BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. ”, wird die Worttfolge: “183/2021” eingefügt.

III. Der Bund, für den die belangte Behörde eingeschritten war, hat dem Beschwerdeführer pauschalierte Aufwandersätze im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Schriftsatz, Verhandlungsaufwand sowie Eingabegebühr in der Höhe von 1.689,60 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.11.2021, GZ: BHUUSanR-2021-616409/1-AS, wurde Herr D H (im Folgenden: Beschwerdeführer "kurz: Bf") im Zeitraum vom 25.11.2021 bis 08.12.2021 wegen einer Infektion mit COVID-19 (neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) abgesondert.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 30.12.2021 (rechtsfreundlich vertreten) fristgerecht Beschwerde. Darin führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er entgegen der Annahme der belangten Behörde nicht an der Krankheit COVID-19 erkrankt sei und daher nicht als krank gelten könne, weil dies gemäß § 1 der Absonderungsverordnung für jene Personen zuträfe, bei denen die Krankheit bereits festgestellt sei. Krankheitsverdächtig seien solche, die Erscheinungen zeigten, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten ließen, wobei ansteckungsverdächtig solche Personen seien, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufwiesen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen sei, dass sie als Tröger des Krankheitskeimes anzusehen seien.

Unter Bezugnahme auf weitere Anordnungen in Spruchpunkt IV. des in Beschwerde gezogenen Bescheides führte der Bf aus, dass folgende Anordnungen:

- "dass die Speisenzubereitung für die übrigen Haushaltsangehörigen nicht durch die positiv getestete Person erfolgen dürfe;
- dass Hygieneartikel (auch Handtücher) nur personenbezogen genutzt werden dürfen;
- dass die Körpertemperatur zweimal täglich zu messen sei sowie
- dass Toilette, Handwaschbecken, Armaturen, Handgriffe, Türklinken oder andere Kontaktflächen mit handelsüblichen chlorhaltigen Reinigern zu reinigen seien.",

derartige Anordnungen darstellen würden, für welche es weder im Epidemiegesetz noch in der Absonderungsverordnung noch sonst einem Gesetz eine rechtliche Grundlage gäbe und greife dieser Spruchpunkt auch in das Privat- und Familienleben ein und verletze Art. 8 EMRK, was zur Rechtswidrigkeit führe.

Auch sei der die persönliche Freiheit des Bf entziehende Absonderungsbescheid nicht verhältnismäßig im Sinne des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit und dürfe nur Ultima Ratio sein. Es dürfe gemäß den dort näher genannten Vorschriften der EMRK einem Menschen nämlich die persönliche Freiheit nur dann entzogen werden, wenn Grund zur Annahme bestünde, dass er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei.

Auch leide die angewendete Rechtsvorschrift an dem wesentlichen Gebrechen des Eingriffes in das Grundrecht auf persönliche Freiheit, hinsichtlich welcher Eingriffe jedenfalls ein strenger Maßstab bezüglich Verhältnismäßigkeit anzuwenden sei.

Auch würde ein Vergleich mit anderen Ländern ergeben, dass die im (österreichischen) Epidemiegesetz normierten Maßnahmen in Verbindung mit der Absonderungsverordnung nicht im Verhältnis zur Gefährlichkeit der Krankheit stünden, weshalb (neben dem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung) beantragt werde, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und dem Land Oberösterreich als Rechtsträger der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, welche dort näher aufgeschlüsselt wurden.

Ferner erging die Anregung auf Stellung eines Antrages beim Verfassungsgerichtshof auf Prüfung des präjudiziellen § 4 der Absonderungsverordnung, wie dort näher ausgeführt.

Mit Schreiben vom 30.12.2021 informierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde über das Einlangen der Beschwerde und ersuchte um unverzügliche Übermittlung des Behördenaktes.

Diesem Ersuchen kam die belangte Behörde am 11.01.2022 nach und legte in dem gleichzeitig übermittelten Vorlageschreiben wie folgt dar:

„Vorlageschreiben

und legt den Verwaltungsakt zu GZ: BHUUSanR-2021-616409 samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I. Zum Sachverhalt und zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass von der Erstattung einer Gegenschrift aufgrund der ausführlich dokumentierten Aktenlage abgesehen wird. Jedoch wird ausgeführt, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheid mit der Geschäftszahl: BHUUSanR-2021- 616409/9, um den Aufhebungsbescheid vom 3.12.2021 handelt. Das Geschäftszeichen des Absonderungsbescheides vom 25.11.2021 lautet BHUUSanR-2021-616409/1-AS.

Bezüglich Ihrer Aufforderung zu Punkt 1 wird mitgeteilt, dass die behördliche Absonderung mit Bescheid vom 25.11.2021, GZ: BHUUSanR-2021-616409/1-AS, angeordnet wurde und mit Bescheid vom 3.12.2021, GZ: BHUUSanR-2021-616409/9, aufgehoben wurde. Der Beschwerdeführer war daher behördlich vom 25.11.2021 bis 3.12.2021 abgesondert.

II. Anträge:

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung stellt den

Antrag,

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge

- gemäß § 28 Abs 6 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen;

Die Behörde verzichtet auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Für den Bezirkshauptmann:“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Am 10.05.2022 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Bf sowie sein Rechtsanwalt sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie das diesbezügliche Vorlageschreiben der belangten Behörde.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Beim Bf wurde am 23.11.2021 ein PCR-Test (sogenannter "Gurgeltest") vorgenommen, welche diesbezügliche Probe am 24.11.2021 beim Labor mit der Bezeichnung „L C Labor GmbH“, B X/Pav.X, X W, einging und am 25.11.2021 einer Labordiagnose unterzogen wurde, welche ein positives Ergebnis bezüglich des Gurgeltests des Bf mit einem CT-Wert von 25,68 ergeben hat.
Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können.
Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden ("Tröpfcheninfektion").
Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontaktes zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender

Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, notwendig.
Ein Gutachten bezüglich allfälliger näherer Verfügungen betreffend den Bf gemäß §§ 1 und 2 der Absonderungsverordnung durch den zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, Arzt wurde nicht erstellt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.
Auch brachten die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht völlige Klarheit über den zu beurteilenden Sachverhalt.

Die auf das Virus SARS-CoV-2 bezogenen Feststellungen können im Hinblick auf die seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen, die eine umfassende Information der Öffentlichkeit über SARS-CoV-2 zum Ziel haben, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und sind in verschiedenen medizinischen Abhandlungen nachlesbar, so unter anderem in dem vom Robert Koch Institut ausgearbeiteten „Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“ (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=CA3B3CEC1F7D9B7A709377BA3AA6DC49.internet081?nn=13490888#doc13776792bodyText9, Stand: 26.11.2021; zur unverzüglichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I vgl. „Kontaktpersonen-Nachverfolgung [KP-N] bei SARS-CoV-2-Infektionen“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7975323836CC7BD6E592A113A955EBAE.internet061?nn=13490888#doc13516162bodyText14, Stand: 15.09.2021; zur Isolationsdauer von mindestens 14 Tagen vgl. „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html, Stand: 18.5.2021).

Die behördlichen Leitlinien (vgl. insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ und „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand: 21.10.2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; ihnen wurde im Verfahren auch nicht konkret entgegengetreten. Die darin getroffenen

fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Epidemiegesetz, BGBl Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl I Nr. 183/2021, lauten wie folgt:

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann. [...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte

vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.
(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.
(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]"

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus", Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, (in der Folge: Absonderungs-verordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs. 1 par. cit. angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die

Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen“ gemäß § 7 Abs. 1a EpiG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger bzw. ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm. § 1 Absonderungsverordnung, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020, rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person.

Positiv getestete Personen:

Im gegenständlichen Fall steht auf Grund des positiven PCR-Tests („Gurgeltest“) vom 23.11.2021 mit dem Erhalt des Testergebnisses am 25.11.2021 fest, dass der Bf mit SARS-CoV-2 infiziert war.

In Bezug auf das Beschwerdevorbringen ist nun festzuhalten, dass gemäß § 5 der Absonderungsverordnung in Verbindung mit § 2 die Absonderung von kranken Personen als eine explizite Art einer Verfügung einer Verkehrsbeschränkung i.S.d. § 2 dort genannt ist, welche gemäß dem Gutachten des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, Arztes, allenfalls (nach Maßgabe der Bestimmungen der Absonderungsverordnung) zu treffen ist.
Es ist davon auszugehen, dass der Bf im Sinne des § 2 Abs. 2 der Absonderungsverordnung als eine kranke Person zu bezeichnen war, bei welcher die Krankheit auf Grund des positiven Gurgeltests festgestellt wurde.
Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173).
§ 1 Absonderungsverordnung spricht wortwörtlich von der räumlichen Absonderung von kranken Personen (neben möglichen anderweitigen, bestimmten, Verkehrsbeschränkungen).

Hinsichtlich der konkret genannten Auflagenpunkte im Absonderungsbescheid ist in Bezug auf das Beschwerdevorbringen zunächst festzuhalten, dass sich zwar ein

noch weiterer Bereich von rechtlichen Befugnissen der Behörde für Verkehrsbeschränkungen bzw. sonstige Vorkehrungen (neben der Absonderung gemäß §§ 1 und 2 der Absonderungsverordnung) als zulässig zu treffende Verfügungen abstrakt ergeben würde, diese jedoch gemäß § 2 letzter Satz der Absonderungsverordnung hinsichtlich ihrer konkreten Verhängung ("Treffen von Verfügungen") zur rechtlichen Bedingung haben, dass diesbezüglich ein Gutachten des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, Arztes vorliegen muss, was im gegenständlichen Falle unterlassen wurde.

Somit verbleiben aus rechtlicher Sicht zahlenmäßig vergleichsweise weniger, als die in Spruchpunkt IV. des Bescheides (neben den hier nicht zu erläuternden Empfehlungen, weil diesen kein zwingender Charakter zukommt) genannten weiteren Anordnungen, welche zwingend zu befolgen waren, weil deren Rechtfertigung gemäß § 2 Absonderungsverordnung im Falle ausscheidet:

Für Unterpunkt (Auflagepunkt 1.) ist durchaus eine rechtliche Deckung aus § 17 Abs. 1 Epidemiegesetz herleitbar und ist es klarerweise das Wesen einer – der temporären Isolierung einer Person dienenden – Absonderung, dass diese mit Ansteckungsrisiko behaftete Person etwa keinen Besuch empfangen kann und auch im Falle von ärztlichen Hausbesuchen über den Krankheitszustand vorweg informiert, was völlig offenkundig ist und keiner näheren Erläuterung bedarf und somit für die Zulässigkeit dieser Anordnung der belangten Behörde spricht.

Die diesbezüglichen Anordnungen sind somit auf Gesetz rückführbar, was im Falle unvermeidbarer sozialer Kontakte auch die diesbezügliche Festhaltung in einem Tagebuch schon nach dem Zweck der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Epidemiegesetz mit dessen Statuierung von Beobachtungs – und Überwachungs bzw. Meldemaßnahmen rechtfertigt, welche offenkundig Sinn dieser Verfügungen sind.
Dies trifft auch auf den Auflagepunkt 2. betreffend die Speisenzubereitung für übrige (vom Abgesonderten verschiedene) Haushaltsangehörige zu, weil aus § 17 Abs. 1 Epidemiegesetz der klare Zweck dieser Bestimmung erhellt, die Übertragung von Krankheitskeimen auf andere Personen zu verhindern, was § 17 Abs. 1 Epidemiegesetz explizit für die Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln bestimmt.

Die Anordnungen betreffend das Einhalten der Husten- und Niesetikette (Auflagepunkt 4.) resultieren ebenfalls eindeutig aus § 17 Abs. 1 Epidemiegesetz mit dem Ziel des Verhinderns des Übertragens von Krankheitskeimen auf andere Personen in Verbindung mit § 2 der Absonderungsverordnung, welcher sich auch mit Maßnahmen zur Verhinderung des Weiterverbreitens von Krankheiten durch die Aus- und Abscheidungen beschäftigen, worunter Husten und Niesen zweifelsfrei zu subsumieren sind.

Die Auflagepunkte 7. und 8., welche Eingang in Spruchpunkt IV. der belangten Behörde gefunden haben, sind zweifellos als statuierte besondere Meldepflichten im Sinne des § 17 abs. 1 Epidemiegesetz in Verbindung mit § 2 Absonderungsverordnung zu subsumieren, welche eine besondere Meldepflicht für Erkrankte vorsehen, wozu zweifellos die krankeitsbedingte Kontaktaufnahme mit Ärzten sowie die Benachrichtigung der Gesundheitsbehörde im Falle notwendig werdender Krankentransporte zu zählen sind.

Hinsichtlich des Auflagepunktes, mehrmals täglich die Toilette, Handwaschbecken, Armaturen, Handgriffe, Türklinken etc. mit handelsüblichen chlorhaltigen Reinigern zu reinigen, ist von einer solchen Anordnung auszugehen, welche nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes eines entsprechenden Gutachtens eines Sanitätsarztes bedurft hätte, welches rechtliche Kriterium aber nicht erfüllt war.

Das Anordnen einer zweimal täglichen Körpertemperaturmessung hätte in diesem Sinne ebenfalls medizinisch-fachlich, im Sine von: gutachtlich, belegt sein müssen.

Die (mehr oder weniger abstrakt gebliebene) Anordnung, Hygieneartikel „nur personenbezogen zu verwenden“, richtet sich an einen abstrakten-unbestimmten Personenkreis von nicht im Bescheidverhältnis stehenden Personen und kann als Auflage betreffend den Bf rechtens nicht aufrecht bleiben.

Hinsichtlich der geäußerten verfassungsrechtlichen Aspekte ist definitiv festzuhalten, dass vom Bf die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für andere Personen ausgeht und das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz das Interesse des Bf an der Schonung seiner Freiheit klar überwiegt.

Die gegenständliche Absonderung war somit unter Berücksichtigung aller Umstände auch verhältnismäßig, was im Hinblick auf die hohe Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen als sachlich jedenfalls gerechtfertigt im Sinne des ohnehin gegebenen Eingriffsvorbehaltes, unter dem die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte stehen, zu sehen war, weshalb die so geäußerte Verfassungswidrigkeit vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon prima vista nicht gesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 7a Abs. 3 EpiG iVm. § 35 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wird die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen, ist gemäß Abs. 3 par. cit. die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Wird hingegen die angefochtene

Absonderung für rechtswidrig erklärt, ist gemäß Abs. 2 par. cit. der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Gemäß Abs. 6 par. cit. sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG die §§ 52 bis 54 VwGG sinngemäß anzuwenden. Der Aufwandersatz ist gemäß §§ 7a Abs. 3 EpiG iVm. § 35 Abs. 7 VwGVG nur auf Antrag der Partei zu leisten, wobei dieser bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Im Hinblick auf das gegenständliche erlangte Verfahrensergebnis war dem Bf nach den §§ 35 VwGVG in Vermerk der VwG-Aufwandersatzverordnung sowie § 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten ein Gesamtbetrag von

Euro 737,60
Euro 922,00
Euro 30,00
somit insgesamt: Euro 1.689,60

zuzusprechen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer